

1. Landarbeiter-Kollektivvertrag (ab 1.1.2019)

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatslöhne in Anlage I um je 2,33 % zuzüglich eines Fixbetrages in Höhe von € 15,00, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Anhebung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne in Anlage I um je 2,33 % zuzüglich eines Fixbetrages in Höhe von € 0,09, aufgerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
3. Anhebung der kollektivvertraglichen Entschädigungen für die Lehrlinge und für die Ferialpraktikanten in Anlage I um je 2,33 % zuzüglich eines Fixbetrages in Höhe von € 15,00, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
4. Ersatzlose Streichung des § 1 Abs. 2, wonach bis dato für Pensionisten oder Dienstnehmer mit einer Erwerbsminderung die Bestimmungen der Anlage I dieses Kollektivvertrages nicht zur Anwendung gelangten.
5. Ergänzung der Anlage I, Lohnkategorie K) für Arbeiter(innen) in Fischerei- und Fischzuchtbetrieben mit folgendem Wortlaut:

Der Lohn für Hilfskräfte richtet sich nach dem Lohn für „D) Jugendliche und allgemeine Hilfskräfte“.
6. Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung betreffend den Anspruch auf Entgeltfortzahlung analog zum Wortlaut der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 73/2018, Artikel I, kundgemacht am 28. Juni 2018.
7. Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Initiative der Dienstgeberseite, die sich bis Oktober 2019 dazu verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Neuerungen der Landarbeitsgesetz-Novelle, insbesondere die Herabsetzungsmöglichkeit der Zuschläge in Bezug auf das Almpersonal, umzusetzen.